

Spezial-Synopse

Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (FATG)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2367.2 (14606)	[M10K1] Antrag der voberratenden Kommission vom 27. August 2014; Vorlage Nr. 2367.3 (14789)
<p>Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (FATG)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und audiovisuellen Trägermedien sicherzustellen.</p> <p>² Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Filme, Spiele, Fernsehsendungen und ähnliche Formate, die nicht mittels physischer Datenspeicher übertragen werden.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und audiovisuellen Trägermedien.</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Filmvorführungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind.</p> <p>² Audiovisuelle Trägermedien sind physische Datenspeicher, auf denen audiovisuelle Daten wie Filme, Spiele und vergleichbare Produkte gespeichert sind.</p>	
<p>§ 3 Mindestalter</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht), Abs. 3 (gelöscht)</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2367.2 (14606)	[M10K1] Antrag der voberatenden Kommission vom 27. August 2014; Vorlage Nr. 2367.3 (14789)
<p>¹ Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Filme nur dann öffentlich vorgeführt werden, wenn der Regierungsrat das für den entsprechenden Film geltende Mindestalter festgelegt hat.</p> <p>² Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen audiovisuelle Trägermedien nur dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Regierungsrat das für das entsprechende Trägermedium geltende Mindestalter festgelegt hat.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt das Mindestalter fest. Er kann dabei auf die Empfehlungen von geeigneten Institutionen und Organisationen verweisen. Weiterverweisungen durch diese sind zulässig.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt das Mindestalter für die einzelnen Filme und audiovisuellen Medien fest, indem er auf die entsprechenden Empfehlungen geeigneter Institutionen verweist. Weiterverweisungen durch diese sind zulässig.</p> <p>² Gelöscht.</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>§ 4 Kommunikations- und Kontrollpflicht</p> <p>¹ Wer öffentlich Filme vorführt, hat das Mindestalter für jeden Film in öffentlichen Ankündigungen und am Eingang oder an der Kasse des Kinos gut sichtbar zu nennen.</p> <p>² Wer audiovisuelle Trägermedien öffentlich zugänglich macht, hat das Mindestalter in geeigneter Weise gut wahrnehmbar zu kommunizieren.</p> <p>³ Wer öffentlich Filme vorführt oder audiovisuelle Trägermedien öffentlich zugänglich macht, hat in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Kinder und Jugendlichen das Mindestalter im Sinne von § 3 erreicht haben. Andernfalls ist ihnen der Zutritt zu der Filmvorführung oder das Zugänglichmachen des audiovisuellen Trägermediums zu verweigern.</p>	
<p>§ 5 Strafbestimmung</p> <p>¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.</p>	
<p>§ 6 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2367.2 (14606)	[M10K1] Antrag der voberatenden Kommission vom 27. August 2014; Vorlage Nr. 2367.3 (14789)
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Filmgesetz vom 6. Juli 1972 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.	
IV.	
Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ²⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ³⁾ .	
Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom ...	

1) BGS [422.1](#)

2) BGS [111.1](#)

3) Inkrafttreten am ...